

Friedrich Pfeifer

Feldbiologe/Ökologe

Mühlenweg 38

48683 Ahaus

Tel. 02561-1775

Email: Friedrich.pfeifer@web.de

Ahaus, den 14.02.2019

Herrn

████████████████████

████████████████

46414 Rhede Vardingholt

Betr.: Artenschutzrechtliche Prüfung für das Planverfahren der Stadt Rhede:

Aufstellung des Bebauungsplanes „Vardingholt BN9“

(Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB

i. V. m. §13a BauGB)

Gemarkung: Vardingholt, Flur: 20, Flurstücke: 53, 56 u.a.

Hier: Stellungnahme nach Artenschutzrechtlicher Prüfung

Stellungnahme

1. Vorbemerkungen

Die Stadt Rhede plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Vardingholt BN9“. Diese BBP-Aufstellung dient dem Ziel, durch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen die rechtlichen Voraussetzungen für die Wohnbebauung auf einer bislang unbebauten Parzelle in dem bisherigen Außenbereich zu schaffen. Bei derartigen Planungen muss nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz eine Artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen werden, deren Ergebnis in dieser Stellungnahme vorgestellt wird.

Das Plangebiet liegt unmittelbar am nördlichen Rand der Stadt Rhede, an der nördlichen Seite eines Parkplatzes (ehemalige Gronauer Straße) der L 572. Die Planfläche und die Umgebung wurden am 08.02.2019 begangen, um einen Eindruck von der Lage und dem Potenzial des Raumes zu gewinnen. Zu Vergleichszwecken wurde das aktuelle Luftbild aus dem Geodatenatlas des Kreises Borken herangezogen. Auf der Grundlage dieser Begehung und der Aktenlage kann die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I) nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen.

Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung muss die Ausstattung und Struktur der Vegetation des eigentlichen Bebauungsplangebietes und seines näheren Umfeldes überprüft und ausgewertet werden. Ziel der Begehung war es demnach, die Bedeutung der auf dem Plangebiet existierenden Vegetation für planungsrelevante Tierarten und dem besonderen Artenschutz unterstellte Tier- und Pflanzenarten abzuschätzen und eventuelles Konfliktpotenzial in Bezug auf das Artenschutzrecht im Falle der Umsetzung der Bebauungsplanung aufzuzeigen.

Im Vorab ist zu klären, ob geschützte Biotope, ausgewiesen im Biotopkataster NRW, das bei der LANUV geführt wird, oder ob sogenannte planungsrelevante Arten von den Planungen betroffen sind oder sein können. Unmittelbar nördlich und in geringem Abstand östlich und weiter südlich befindet sich das Gebiet des seit dem 12.07.2017 rechtsgültigen Landschaftsplans Bocholt/Rhede. Innerhalb eines Radius von etwa 1 km liegen weder in diesem Landschaftsplan noch im Biotopkataster NRW dergleichen geschützte Biotope vor.

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wird für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten vorgegeben, die als Grundlage und Maßstab für den Prüfungsumfang heranzuziehen ist. Für das vorliegende Planvorhaben müssen die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4106 (MTB Rhede), wegen der Lage die Quadranten 1 und 3 und konkret hier lediglich die Auswahl für die Lebensraumtypen Grünland, Siedlung, Gärten und Parkanlagen (LANUV NRW: Naturschutz Fachinformationssystem) Berücksichtigung finden.

2. Allgemeines zur Lage und Situation

Die Abb. 1 gibt einen Überblick über die Planungsfläche. Diese setzt sich zusammen aus den mit Wohnhäusern und ihren Gärten bebauten Grundstücken entlang der östlichen Seite der Spolerstraße und dem Grundstück des Außenbereiches, das zu Vardingholt gehört und jetzt in den Bebauungsplan integriert werden soll. Dieses Grundstück ist grob in Nord-Süd-Richtung

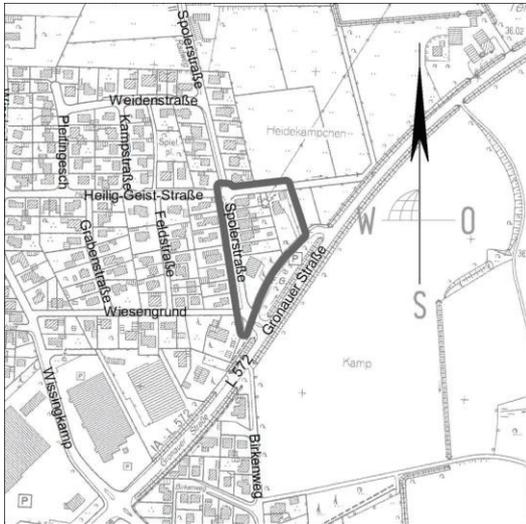


Abb. 1: Lage und Grenzen der Bebauungsplanung
Quelle: Land NRW (2018), SWO-Stadtplanung (2019)

ausgerichtet und bildet ein schmales, nach Südwesten in eine Spitze auslaufendes Viereck. Im nördlichen Drittel steht das aktuelle Wohnhaus, Spolerstraße 29, und ein Garagengebäude, der größere südliche Teil ist eine offene, von Bäumen und Hecken eingefasste Rasenfläche. Die südöstliche Seite wird von einem Parkstreifen (ein Abschnitt der alten Gronauer Straße), einem Gehölzstreifen und der L 572 begrenzt. Die nördliche Grenze wird von einem unbefestigten Feldweg gebildet. Jenseits dieses Weges liegt eine größere Grünlandfläche (Ackergrasfläche), östlich zwischen dem Feldweg und der L 572 eine kleine Pferdeweide. Auf der südöstlichen Seite der L 572 liegt eine große Ackerfläche.

3. Die Erfassung der Vegetation

Das Plangebiet wird entlang der Spolerstraße von Wohnhäusern und den dahinter liegenden Gärten eingenommen. Die Grundstücke sind gegenüber dem ursprünglichen Gelände angefüllt und zum östlichen Rand durch eine ca. 1 Meter hohe Mauer abgestützt. Die Gärten sind insgesamt nur mit wenigen randständigen, zumeist niedrigen Ziergehölzen umgeben und gegenüber dem tieferliegenden Außenbereich zumeist durch einen Holzzaun abgetrennt. Die zentralen Gartenflächen sind mit Rasen bestanden und somit strukturarm. Lediglich ein größerer Baum, ein 40- bis 50-jähriger Süßkirschaum, steht in einem der Gärten. Auf dem Grundstück, das bislang dem Außenbereich zugeordnet ist, steht im nördlichen Bereich das Wohnhaus und eine Garage. Das gesamte Gartengelände wird als Freizeitgarten genutzt, in dem Rasenflächen dominieren. Die Seiten werden von unterschiedlichen gestutzten Sträuchern und Bäumchen, zumeist Nadelgehölze oder Immergrüne wie Rhododendron oder Ilex eingenommen. Das südlich des Wohnhauses liegende Grundstück wird fast vollständig von einer etwa 1 m hohen Ligusterhecke umschlossenen, vor der an den Seiten verschiedene getrimmte Gehölze (Ilex, Wolliger Schneeball, Zierkirsche, Goldregen) und am südlichen Rand (zur Landesstraße hin) eine Reihe stattlicher Nadelbäume (*Abies spec.*, *Pinus spec.*, *Larix spec.*) stehen. Die Nadelbäume sind einerseits noch nicht alt genug, um bereits Höhlen ausgebildet zu haben, andererseits aber bereits so alt, dass sie in den unteren Bereichen zu verkahlen beginnen und über kurz oder lang einem Sturmereignis zu Opfer fallen könnten. Unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes mit dem Blick auf planungsrelevante Arten sind die Nadelbäume, da nicht autochthon, ohne Bedeutung. Auf dem Streifen zwischen Parkplatz und Landesstraße stockt ein Laubholzbestand, der etwa so alt wie der Ausbau der Gronauer Straße sein wird (40 bis 50 Jahre). Zwischen dem Parkplatz und den Wohnhäusern der Spolerstraße liegt eine kleine Brachfläche, auf der noch eine etwas ähnlich alte Stieleiche steht. Zwischen dem Parkplatz und dem Grundstück Spolerstraße 29 liegt ein aktuell trockener, sorgfältig ausgeräumter flacher Graben, der aber keine Anbindung an einen wasserführenden Graben hat. Nördlich des Grundstückes führt ein unbefestigter Feldweg an dem

zukünftigen Bebauungsplangebiet vorbei. Über diesen Weg soll an der östliche Bebauungsplangrenze entlang die Zufahrt für das geplante Wohnhaus entstehen.

Nördlich dieses Weges liegt eine große Grasfläche (Industrie gras), östlich eine kleine Restweide, die während der Vegetationszeit von Pferden oder Rindern beweidet wird. Die kurzrasige Fläche weist keine besonderen Strukturen (Strauchwerk, Brombeeren an den Rändern etc.) auf.

4. Bedeutung für Vögel und Fledertiere

Geht man die Liste der planungsrelevanten **Vogelarten** für die angegebenen Lebensräume im Messtischblatt Rhede durch, so muss das Augenmerk schwerpunktmäßig auf die Arten der Siedlungs- und Gartenlandschaften gerichtet werden. Unter den Taggreifvögeln kommt lediglich der Sperber, der in Hausgärten regelmäßig auf Vogeljagd geht, als gelegentlich durchfliegender Gast in Frage. Unter den Nachtgreifvögeln könnte die Schleiereule die offene Rasenfläche zur Jagd ab und an nutzen. Umfang und Lage des Plangebietes stellen allerdings keine wirklich bedeutende Ressource für diese Tiere, die auf große Jagdgebiete angewiesen sind, dar. Die Spechte (Kleinspecht, Schwarzspecht) oder die Feldvögel (Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche) haben hier keine Siedlungsmöglichkeiten. Für weitere für das Messtischblatt Rhede aufgezählte Vogelarten wie Feldsperling, Gartenrotschwanz, Turteltaube oder Waldkauz liegen in dem kleinen Planungsbereich keine geeigneten Lebensmöglichkeiten vor.

Eine Betroffenheit, die für diese Arten eine weiter gehende artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich machen würde, wird vom Gutachter deshalb nicht gesehen.

Innerhalb der Planungsbereiches dürften Meisen, Amseln, Dohlen, Ringeltauben oder andere Vogelarten nach Nahrung suchen, einige Arten gelegentlich auch ihre Nester in den Sträuchern oder auf den Ästen der Bäume (z.B. Heckenbraunelle, Zaunkönig, Amsel, Ringeltaube, Türkentaube) anlegen. In dem Süßkirschbaum befindet sich aktuell ein demnächst wieder besetztes Elsternest. Während der Begehung suchte ein Trupp Meisen (Kohl- und Blaumeise) intensiv in den Bäumen und Sträuchern nach Futter. Diese Vogelarten leben aber in NRW in großen und stabilen Populationen und werden umgangssprachlich als Allerweltsarten bezeichnet. Eine (teilweise) Inanspruchnahme der gelegentlichen Nahrungsflächen durch Überbauung wird ohne Einfluss auf die lokalen Populationen dieser Arten sein. Ob Kiebitz, Rebhuhn oder Feldlerchen in dem nördlich liegenden intensiv genutzten Grünland siedeln, ist sehr unwahrscheinlich. Lediglich die kleine Weidefläche östlich des Plangebietes, hin zur L 572, wird sicherlich von Staren, Bachstelzen und, wie jetzt im Winter auch, von zahlreichen Dohlen für die Nahrungssuche genutzt. Als Brutvögel treten auch diese Arten hier aber nicht auf und werden auch von der Überplanung nicht beeinträchtigt werden.

Unter den **Fledermausarten** werden die Zwerg- *Pipistrellus pipistrellus*, die Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*, der Große Abendsegler *Nyctalus noctula*, die Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* für den Quadranten 1 und lediglich die Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* und die Große Bartfledermaus *Myotis brandtii* für den Quadranten 3 als planungsrelevante Fledermausarten angegeben. Vor allem die Zwergfledermaus kann regelmäßig bei der Insektenjagd in reich strukturierten Gärten und Parkanlagen angetroffen werden, während die Breitflügelfledermaus ihre Nahrung in weit abgelegenen Gebieten, vornehmlich auf beweideten Grünlandflächen, sucht. Man kann davon ausgehen, dass zumindest die Zwergfledermaus bei der Insektenjagd die Bebauungsplanfläche gelegentlich nutzt oder überfliegt. Dabei umfliegen diese Tiere mutmaßlich die Baumkronen des Kirschbaumes und des Gehölzstreifens am südlichen Rand der Rasenfläche. Da die Tiere in Abhängigkeit von der Wetterlage (etwa je nach Wind und Windrichtung) in mehr oder weniger weitem Umkreis auf Insektenjagd gehen, können gelegentlich auch Tiere über der Rasenfläche oder in den Gärten der älteren Wohnbebauung auf Nahrungssuche gehen. Die anderen Fledermausarten werden aber ihre Nahrung in weiter entfernten und großräumigeren Biotopen wie Wäldern, großflächigeren Weiden (Breitflügelfledermaus), Wasserläufen und größeren Stillgewässer (Wasserfledermaus) suchen. Die Überplanung der kleinen Rasenfläche kann diese Arten nicht beeinträchtigen. Die Fledertiere werden sich, wenn sie denn hier auftreten, wahrscheinlich an dem ausgeprägten Gehölzstreifen orientieren, der von den Planungen nicht betroffen sein wird.

Wegen der geringen Ausstattung der eigentlichen Planfläche und der unmittelbaren Nachbarschaft (keine Höhlenbäume etc.) wird nur eine marginale Betroffenheit gesehen und kann auf eine eingehendere Fledermausuntersuchung (Art für Art – Protokoll) verzichtet werden. Dass eine solche Untersuchung mit aufwendiger technischer Unterstützung durch eine sog. Horschbox oder einer vergleichbaren Dauerüberwachung mit Sicherheit Nachweise zufällig und in größerer Höhe überfliegender Fledertiere erbringen könnte, ohne dabei eine artenschutzrechtliche Bedeutung für die hier betrachtete Planungsfläche zu haben, sei hier abschließend erwähnt.

5. Auftreten von Amphibien und/oder Reptilien

Entlang der südlichen Grundstücksgrenze verläuft zwischen der Straße (Parkplatz) und dem Außenbereichsgrundstück ein flacher Graben, der in Zeiten normaler Grundwasserstände Wasser führt,

aber nicht direkt entwässert wird. Zum jetzigen Zeitpunkt (Februar 2019) liegt wegen der extrem geringen Niederschläge des Jahres 2018 eine außergewöhnliche Situation vor. Der Graben, der im Übrigen immer intensiv gepflegt wird, ist wegen des nach wie vor geringen Grundwasserstandes seit langem trockengefallen. Planungsrelevante Amphibien und Reptilien, auch die nicht zu dieser Kategorie gezählten Arten (Erdkröte, Grasfrosch; Teichmolch), treten im Untersuchungsraum wegen des Fehlens jedweder geeigneter Habitatstrukturen und aufgrund der Lage zwischen dem Garten und der Baumwollstraße (im Süden) nicht auf.

6. Zusammenfassung und abschließende artenschutzrechtliche Bewertung

Zusammenfassend lautet das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes „Vardingholt BN9“ in Rhede/Vardingholt keine Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten haben wird. Die Fläche liegt im Grenzbereich Siedlung/Grünland und speziell die Außenbereichsfläche wird in dem unbebauten Bereich aktuell überwiegend als Rasenfläche genutzt. Die um die Rasenfläche, die am Ende für die Bebauung vorgesehen ist, herum aufgewachsenen Nadelbäume (nicht autochthone Arten) sind noch dicht beaset und noch ohne Höhlen oder sonstige für planungsrelevante Arten wichtige Strukturen. Die übrige Vegetation setzt sich aus mehr oder weniger getrimmten Ziergehölzen und sorgfältig gestutzten niedrigen Hecken (Liguster) zusammen. Die Gärten des bestehenden Bebauungsplanes sind bis auf einen großen Süßkirchbaum ohne bemerkenswerte Gehölze und dienen in erster Linie als Freizeitgärten mit Rasen und niedrigen Stauden und Gehölzen. Die Bäume spielen für planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten aus diesem Grunde keine Rolle. Dass die Hecken und die Rasenflächen für einzelne Individuen oder Brutpaare der sog. Allerweltsarten der Nahrungssuche dienen und/oder Brutrevier oder Teile eines Brutreviers sein können, kann wegen der weiten Verbreitung und großen Populationen dieser Tierarten an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben. Die östlich des zukünftigen Bebauungsplanes liegende Weidefläche und die nördlich liegende, intensiv bewirtschaftete Grünlandfläche werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Die offene Rasenfläche wird möglicherweise von Fledermäusen oder Tag- und Nachtgreifvögeln gelegentlich zur Nahrungssuche aufgesucht bzw. über- oder durchflogen, den Flächen kommt allein schon aufgrund ihres geringen Umfangs nur eine marginale Bedeutung zu. Es ist davon auszugehen, dass von der Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungsplanes durch Einbeziehung dieses Außenbereiches und der Umsetzung des Bebauungsplans weder Auswirkungen auf die geschützten Biotope in der weiteren Umgebung noch auf die lokalen Populationen planungsrelevanter oder weiterer geschützter Tierarten ausgehen werden. Bei der Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungsplanes „Vardingholt BN9“ wird es nicht zu einer Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten kommen und nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden. Im Falle der Planung von Umbauarbeiten am Häuserbestand sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die jeweils betroffenen Gebäude von einer fachkundigen Person auf geschützte Arten zu untersuchen. Konflikte mit dem Artenschutz werden bei Einhaltung der Maßnahmen nicht gesehen. Besondere weitere Maßnahmen, etwa im Sinne einer Artenschutzprüfung II oder III, sind nicht erforderlich.

Ahaus, den 14.02.2019



Friedrich Pfeifer